

- d) Parkflächen,
- e) Grünanlagen,
- f) Mischflächen,
- g) Entwässerungseinrichtungen sowie
- h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) - e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde/Stadt stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde/Stadt bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde/Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Voraussetzungen

Die Gemeinde/Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Voraussetzungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.07.1990 sowie die Änderung vom 12.10.2001 außer Kraft.

Miehlen, den 29.03.2021. (S.) Stötzer, Ortsbürgermeister



■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters



Sehr geehrte Nastätterinnen, sehr geehrte Nastätter, die Pandemie wird uns noch länger beschäftigen. Ebenso schreitet die Digitalisierung voran.

Um der ungewissen Zeit der Kontaktminimierung Rechnung zu tragen, biete ich Ihnen neben dem telefonischen Kontakt sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen werden können. Bei den Anfragen und den zu erwartenden Antworten bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die

Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.

Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter www.nastaetten.de den Link anklicken.



Sprechstunde des Stadtbürgermeisters
dienstags .. von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung
Wer möchte, kann auch eine Videokonferenz vereinbaren. Die Zugangsdaten erhalten Sie über nastaetten@vg-nastaetten.de

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Ihr Stadtbürgermeister
Marco Ludwig

■ Grünschnittplatz geschlossen

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist **über das Osterwochenende (02./03. April 2021)** geschlossen.

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Neues aus dem Stadtarchiv

Akte A170 wurde digitalisiert

Aufenthaltsbescheinigungen und Ausweise der in Nastätten eingesetzten Zivilarbeiter aus Polen und Sowjetrußland.

Auf Grund einer Anfrage im Stadtarchiv zu Zivilarbeiter während der NS Zeit in Nastätten haben wir die Akte mit der Archivbezeichnung A170 identifiziert und digitalisiert. Finden sie daher Aufenthaltsbescheinigungen und Ausweise der in Nastätten eingesetzten Zivilarbeiter in unsere Archivdatenbank unter www.stadtarchiv-nastaetten.de.

Hintergrund: Im Oktober 1939 wurde die Einführung der Arbeitspflicht für Polen zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr verordnet. Ab Sommer 1941 wurden die Zwangsarbeitsmaßnahmen auch auf den sowjetisch besetzten Teil Polens übertragen. Mehr und mehr wurden auch Jugendliche und selbst Kinder zur Zwangsarbeit herangezogen. Im Oktober 1940 arbeiteten in der deutschen Landwirtschaft etwa 400.000, in der Industrie rund 140.000 sogenannte Zivilarbeiter aus Polen und Sowjetrußland. Auch in Nastätten wurden Zivilarbeiter überwiegend in der Landwirtschaft eingesetzt.

In der Stärkung der demokratischen Ordnung unter Voranstellung des Leitsatzes unseres Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ werden wir solche Geschehnisse zukünftig verhindern können.



Niederbachheim

■ Wir gratulieren

Am 28.04.2021 feiert Frau Elke Volk ihren 70. Geburtstag. Im Namen der Gemeinde gratuliere ich recht herzlich und wünsche Dir alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Volker Palm, Ortsbürgermeister



Niederwallmenach

www.niederwallmenach.de

■ Geburtstagsgrüße

Am 07.04.2021 wird Frau Inge Debus 82 Jahre alt, am 16.04.2021 werden Herr Reinhold Cios 90 Jahre alt und Herr Klaus Trees 77 Jahre alt,